



Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

P170598

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug sind grundsätzlich sinnvoll. Ihnen kann mehrheitlich zugestimmt werden. Die für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgesehene Mindestobergrenze für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug von im Minimum 10'000 Franken macht Sinn. Eine derartige Obergrenze von 10'000 Franken besteht im Kanton Basel-Stadt bereits. Auch einer Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer kann im Prinzip zugestimmt werden, doch geht die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung auf 25'000 Franken zu weit.

